

Beschluss

Drucksachen-Nr.: 9199

Beschluss-Nr.: 1701/14/26

vom 28.01.2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

**Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Falkensee verwalteten Friedhöfe wird beschlossen-
(Friedhofsgebührensatzung)**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der SVV: 37

Davon anwesend: 32

Ja-Stimmen: 23

Nein-Stimmen: 9

Stimmenenthaltungen: 0



Heiko Richter
Bürgermeister



Hans-Peter Pohl
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Satzung über die Gebühren
für die Benutzung der von der Stadt Falkensee verwalteten
Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)
vom.....**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, S. ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8], S.6) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung vom.....folgende Satzung beschlossen

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Falkensee und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung der Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschild**

Die Gebühren schulden

- a) Personen, die zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet sind,
- b) diejenigen, die die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen beantragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 2 Buchst. b). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit dem Erbringen der Leistungen.

(2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.

(3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

(4) Im Gebührentarif nicht enthaltene Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 4 Gebührentarif

4.1 Grabstelle inklusive aller Nebenleistungen für Bestattungen auf dem Friedhof Kremmener Straße und dem Waldfriedhof Finkenkrug

	Gesamtgebühr in Euro	Liegefrist in Jahren	Kosten für Verlängerung der Liegefrist für 1 Jahr in Euro
Urnengrabstätte 1 m x 1 m		15	1.050,00 52,50
Urnengrabstätte 0,75 m x 0,75 m (inklusive Grabumrandung)		15	1.200,00 52,50
Urnengemeinschaftsgrabstätte, anonym		15	750,00 entfällt
Urnengemeinschaftsgrabstätte mit besonderer Gestaltungsvorschrift, halbanonym		15	965,00 52,50
Kindergrabstätte		20	800,00 25,00
Reihengrab		20	1.940,00 entfällt
Reihengrab anonym		20	2.350,00 entfällt
Reihengrab mit besonderer Gestaltungsvorschrift, halbanonym		20	2.550,00 94,50
Einzelwahlgrabstelle		20	2.500,00 90,00
Doppelwahlgrabstelle (bei einer Beisetzung)	20		4.230,00 168,00
Dreierwahlgrabstelle (bei einer Beisetzung)	20		5.745,00 235,00
Viererwahlgrabstelle (bei einer Beisetzung)	20		7.050,00 294,00
Urnengrabstätte Familienbaum		20	3.300,00 157,00
Urnengrabstätte Reihengrabbaum		20	830,00 entfällt
Urnengemeinschaftsanlage „Sternenkinder“			
gebührenfrei		15	entfällt

4.2 Zusatzleistungen

Benutzen des Bahrwagens	20,00 Euro
Benutzung des Kranzwagens	20,00 Euro
Nutzung der Feierhalle	90,00 Euro

4.3 Öffnen und Schließen der Gruft bei vorhandener Grabstelle

für Erdbeisetzungen	420,00 Euro
für Urnenbeisetzungen	125,00 Euro

4.4 Urnenumbettungen:

Ausgraben der Urne	45,00 Euro
Umbettung einer Urne	65,00 Euro
Urnenversand	lt. gültigem Tarif

4.5 Grabsteingebühren:

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Gedenkzeichen und Einfassungen jeder Art je Antrag 26,50 Euro.

4.6 Grabstellenberäumung

Für alle erworbenen Grabstellen vor Inkrafttreten dieser Satzung:

abgelaufene Grabstellen beräumen	nach Arbeitsstunden
Grabsteinabräumung stehender Stein (einschließlich Steinentsorgung)	47,50 Euro
Grabsteinabräumung Liegestein (einschließlich Steinentsorgung)	26,50 Euro
Grabeinfassung/Grabumrandung (einschließlich Entsorgung)	26,50 Euro
Bearbeitungsgebühr	20,00 Euro

§ 5 Vermeidung von Härten

Zur Vermeidung von sozialen Härten können Friedhofsgebühren in begründeten Einzelfällen gestundet werden. Hierbei sind die gesetzlichen Grundlagen anzuwenden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird außer Kraft gesetzt:
 - die Friedhofsgebührensatzung vom 06. Dezember 2023. (Beschluss-Nr. 453/42/23)

Falkensee,



Heiko Richter
Bürgermeister

Hans-Peter Pohl
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung